



Hausordnung des Deutschen Bundestages

Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 07. August 2002 in der Fassung vom 27. April 2023

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebäude des Deutschen Bundestages (sämtliche der Verwaltung des Deutschen Bundestages auf Dauer oder vorübergehend unterstehende Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, § 7 Absatz 2 GO-BT) dienen der parlamentarischen Arbeit. In ihnen übt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Es gilt diese Hausordnung.

§ 2 Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestages haben
 1. a) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
b) die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
c) die Bevollmächtigten der Länder beim Bund als Mitglieder des Ständigen Beirates des Bundesrates,
d) die oder der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
 2. Inhaberinnen und Inhaber eines nach Absatz 2 vom Deutschen Bundestag ausgegebenen Bundestagsausweises,
 3. bei berechtigtem Anlass Inhaberinnen und Inhaber eines nach den Absätzen 3 bis 6 vom Deutschen Bundestag ausgegebenen Ausweises.
- (2) Einen Bundestagsausweis erhalten
 1. auf Grund ihres Mitgliedsausweises
 - a) die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - b) sachverständige Mitglieder der Enquete-Kommissionen,
 2. ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages,

-
3. auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses
 - a) die Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages (auch in Form eines elektronischen Dienstausweises),
 - b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
 - c) die mit einem Arbeitsvertrag beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 - d) die in den Büros im Deutschen Bundestag beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - e) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 - f) die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
 - g) die Bevollmächtigten der Länder beim Bund als Mitglieder des Ständigen Beirates des Bundesrates,
 - h) die oder der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
 4. Praktikantinnen und Praktikanten der Verwaltung des Deutschen Bundestages, der Fraktionen oder der Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 5. die Mitglieder der G 10-Kommission,
 6. die oder der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
 7. die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.
- (3) Einen Bundestagsausweis können ferner erhalten
1. Inhaberinnen und Inhaber eines
 - a) Dienstausweises einer obersten Bundes- oder Landesbehörde,
 - b) Protokollausweises (Kennzeichnung „D“) des Auswärtigen Amtes,
 - c) Dienstausweises des Sekretariats des Europäischen Parlaments oder der EU-Kommission,wenn das Erfordernis nicht nur gelegentlicher Besuche besteht,
-

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medien in Form eines Bundestagspresseausweises (Kurzzeit- oder Jahresakkreditierung durch die Stabsstelle Presse und Medien).

Für gelegentliche Besuche wird gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises jeweils an der Pforte ein Tagesausweis zum Zutritt am jeweiligen Tage ausgegeben.

- (4) Andere Personen können für einen nicht nur gelegentlich erforderlichen Zutritt aus berechtigtem Anlass einen Bundestagsausweis mit einer Gültigkeitsdauer grundsätzlich bis maximal zum Ende des laufenden Kalenderjahres im Rahmen der geltenden Vorschriften erhalten. Für gelegentliche Besuche wird gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises jeweils an der Pforte ein Tagesausweis zum Zutritt am jeweiligen Tage ausgegeben.
- (5) Tagesausweise gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises erhalten auf Grund ihres Mitgliedsausweises die Mitglieder der deutschen Länderparlamente.
- (6) Besucherinnen und Besucher sowie Gäste sind bei berechtigtem Anlass zutrittsberechtigt auf Grund
 1. einer Einlasskarte,
 2. eines Tagesausweises, der beim Pfortendienst gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises ausgegeben wird und zu einem einmaligen befristeten Zutritt berechtigt.
- (6a) Die Ausstellung eines Bundestagsausweises erfolgt auf Antrag. Bei antragstellenden Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4, des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 (Jahresakkreditierungen) sowie des Absatzes 4 Satz 1 wird eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgt den Zweck, Gefahren für die Sicherheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie aller im Deutschen Bundestag Anwesenden abzuwehren und die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Gremien aufrechtzuerhalten. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen insbesondere durch Einsichtnahme in das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei beim Deutschen Bundestag, in das Informationssystem der Polizei und in das

Bundeszentralregister. Der Antrag auf Ausstellung eines Bundestagsausweises kann abgelehnt werden, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung oder in eine gegebenenfalls im Einzelfall notwendige erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wird.

- (6b) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung einschließlich der damit verbundenen Abfragen kann während der Geltungsdauer der beantragten Zutrittsberechtigung wiederholt werden. Ein Bundestagsausweis kann eingezogen werden, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Inhaberin oder des Inhabers bestehen oder ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
- (6c) Bei Personen, die auf Grundlage des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 (Kurzzeitakkreditierung) oder Satz 2 (gelegentliche Besuche), des Absatzes 4 Satz 2, des Absatzes 5 und des Absatzes 6 aus berechtigtem Anlass Zutritt erhalten, wird zuvor eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt insbesondere durch Einsichtnahme in das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei beim Deutschen Bundestag sowie in das Informationssystem der Polizei.
- (6d) Weitere Einzelheiten zum Zweck und Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß Absatz 6a bis 6c werden in ergänzenden Regelungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 10 Absatz 2 festgelegt.
- (7) Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Ausweis deutlich sichtbar vermerkt.
1. Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel die Zeit bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
 2. Die Ausweise gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a gelten für die Dauer des Mandats, die Ausweise gemäß Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b bis d gelten für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages beziehungsweise des Europäischen Parlaments.
 3. Die Ausweise gemäß Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a gelten in der Regel für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens bis zum Ende der Gültigkeit des Dienstausweises.

-
4. Die Ausweise nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden mit einer Gültigkeit als Kurzzeit- oder Jahresausweise ausgegeben.
 5. Die Ausweise verlieren ihre Gültigkeit mit dem Tag, an dem der Antragsgrund wegfällt, und sind mit Wegfall der Gültigkeit an die ausgebende Stelle zurückzugeben.
- (8) Alle den Zutritt berechtigenden Ausweise sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages grundsätzlich für jeden erkennbar offen zu tragen.
 - (9) Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Inhaberinnen und Inhaber eines Bundestagsausweises, die sich in den Gebäuden des Deutschen Bundestages aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sich ihre Zutrittsberechtigung nicht aus Absatz 1 Nummer 1 ergibt, den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben.
 - (10) Einzelheiten zum Zutritt und Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern, Gästen sowie Besuchergruppen in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages werden in ergänzenden Bestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 10 Absatz 2 festgelegt.
 - (11) Für Teilbereiche können für die Öffentlichkeit erweiterte Zutrittsmöglichkeiten eingeräumt werden.
 - (12) Personen, die die geforderten Zuverlässigkeitsüberprüfungen oder Sicherheitsmaßnahmen ablehnen, haben keinen Zutritt.

§ 3 Plenarsaal

- (1) Zutritt zum Plenarsaal des Deutschen Bundestages haben während der Sitzungen
 1. a) die Mitglieder des Bundestages,
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung, des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
 - c) die Bevollmächtigten der Länder beim Bund als Mitglieder des Ständigen Beirates des Bundesrates,
 - d) der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,

2. die zum Dienst im Plenarsaal eingeteilten Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages,
 3. auf Grund einer Einlasskarte zur Regierungs- oder Bundesratsbank Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungs- und Bundesratsmitglieder.
- (2) Soweit auf den Tribünen Bereiche für bestimmte Personen oder Gruppen vorgesehen sind (Presse, Diplomatinen und Diplomaten, ausländische Delegationen und Gäste des Deutschen Bundestages), stehen sie in erster Linie diesen Personen bzw. den Angehörigen dieser Gruppen zur Verfügung.

Darüber hinaus erhalten bevorzugt Zutritt

- A Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments und der Länderparlamente,
 - b) Inhaberinnen und Inhaber einer Einlasskarte, die von den Fraktionen oder dem Besucherdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages ausgegeben werden,
 - c) Besuchergruppen und Einzelbesucher, die vom Besucherdienst eingeladen oder zugelassen worden sind.
- (3) In sitzungsfreier Zeit kann der Plenarsaal unter sachkundiger Führung von den Besuchertribünen aus besichtigt werden. Kindern unter zehn Jahren ist die Teilnahme nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Für den Zutritt zur Ost- und Westlobby während der Sitzungen gilt Absatz 1 entsprechend. Zutritt haben aus dienstlichem Anlass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder und Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie die zum Dienst in der Ost- und Westlobby eingeteilten Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

§ 4 Verhalten in Gebäuden

- (1) In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucherinnen und Besucher haben die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Deutschen Bundestages, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu stören.

-
- (2) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen. Das Anbringen von Aushängen, insbesondere von Plakaten, Postern, Schildern und Aufklebern an Türen, Wänden oder Fenstern in den allgemein zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestages sowie an Fenstern und Fassaden dieser Gebäude, die von außen sichtbar sind, ist ausnahmslos nicht gestattet. Das Recht der im Deutschen Bundestag gebildeten Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit bleibt davon unberührt, soweit eine Anbringung unmittelbar an der Bausubstanz, beispielsweise an Türen, Wänden oder Fenstern, unterbleibt.
 - (3) Die Werbung für oder der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Sammelbestellungen sowie die Veranstaltung von Sammlungen sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages untersagt. Dies gilt nicht für den Vertrieb von Waren in den Pachtbetrieben, aus Automaten, deren Aufstellung genehmigt wurde, sowie für den durch die zuständigen Stellen in Auftrag gegebenen Vertrieb aus Anlass internationaler Konferenzen.
 - (4) Das Mitbringen von Waffen, Munition, Sprengstoffen, explosionsgefährlichen Stoffen und gefährlichen Werkzeugen sowie sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des Absatz 1 Satz 3 verwendet zu werden, ist grundsätzlich nicht gestattet. Näheres bestimmen ergänzende Regelungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 10 Absatz 2.
 - (5) Das Mitbringen von Fahrrädern, (Elektro-)Rollern und Tieren – ausgenommen Blindenführhunde und Diensthunde, die im Auftrag der Polizei beim Deutschen Bundestag eingesetzt werden – ist nicht gestattet.
 - (6) Im Unterirdischen Erschließungssystem, in den Parkdecks und auf den sonstigen Verkehrsflächen finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet.

§ 5 Besondere Verhaltensregeln für die Besucherinnen und Besucher von Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Gremien

- (1) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher sowie Angehörige von Besuchergruppen haben vor dem Betreten Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser und ähnliche Gegenstände an den Garderoben abzugeben. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind. An sitzungsfreien Tagen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Besucherinnen und Besucher der Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen.
- (3) Während der Sitzungen sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen, Zwischenrufe, Verletzungen von Ordnung oder Anstand sowie Handlungen, die geeignet sind, den Ablauf der Sitzungen zu stören, untersagt.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen, Medien

- (1) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages und nach Maßgabe der in Ausübung des Hausrechts erlassenen Regelungen zur Medienberichterstattung benutzt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Gremien dürfen nur von den dazu ausgewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (3) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; zu privaten Zwecken sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und -räumen nur während sitzungsfreier Zeiten. Die Rechte Dritter bleiben unberührt. Die zu privaten Zwecken aufgenommenen Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur privat und nicht-kommerziell verbreitet werden. Dies schließt private Internetseiten und internetbasierte soziale Medien ein. Die Bild- und

Tonaufnahmen dürfen nicht in einem Umfeld veröffentlicht werden, das rechtswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische oder antisemitische Inhalte aufweist.

§ 7 Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus den Gebäuden des Bundestages verwiesen werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 8 Besondere Veranstaltungen, Pachtbetriebe

- (1) Über die Überlassung von Räumen des Bundestages für Veranstaltungen von Behörden, Organisationen oder anderen Stellen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages. Das Verfahren bei der Vergabe und Nutzung von Räumen der Fraktionen bleibt unberührt.
- (2) Werden Räume in den Gebäuden des Bundestages für Veranstaltungen überlassen, kann der Deutsche Bundestag von Veranstaltenden verlangen, dass hierzu nur Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die sich im Besitz einer von den Veranstaltenden ausgestellten Eintrittskarte befinden.
- (3) Bei Veranstaltungen nach Absatz 1 gilt die Hausordnung sinngemäß. Das Gleiche gilt für Sonderveranstaltungen des Deutschen Bundestages.
- (4) Soweit Dritten Räumlichkeiten auf Grund von Pacht- oder Mietverträgen überlassen werden, sind die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

§ 9 Bibliothek, Archiv, Sondereinrichtungen

Für die Benutzung der Bibliothek, der Archive und anderer Sondereinrichtungen sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Hausordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann in Ausübung des Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen oder über Ausnahmen von den Bestimmungen der Hausordnung entscheiden.

Anhang zur Hausordnung (Auszug)

1. § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

„§ 112 Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.“

2. § 106 b des Strafgesetzbuches (StGB)

„§ 106 b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

- (1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörigen Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlässt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.“

(...)

Zugangs- und Verhaltensregeln für den Bereich der Bundestagsliegenschaften vom 2. Januar 2002 in der vom Ältestenrat am 2. März 2023 beschlossenen Fassung (Auszug)

I. Rechtsgrundlage/Geltungsbereich

Im Plenarbereich Reichstagsgebäude und in den übrigen Liegenschaften übt die Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 40 Absatz 2 Grundgesetz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. In Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat sie dazu im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung erlassen (Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 7. August 2002 in der Fassung vom 27. April 2023, im Folgenden: „HO-BT“). Sie regelt im Wesentlichen die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und zum Plenarsaal sowie das Verhalten innerhalb der Gebäude des Deutschen Bundestages.

Die Präsidentin kann gemäß § 10 Absatz 2 HO-BT in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen. Mit den nachfolgenden Zugangs- und Verhaltensregeln hat die Präsidentin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

II. Sicherheitsregelungen

1. Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken

Die Gebäude des Deutschen Bundestages verfügen über eine Vielzahl von Eingängen, von denen einige mit Sicherheitstrecken für Personen- und Gepäckkontrollen ausgestattet sind. Besucherinnen und Besucher, Gäste sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und Bundestagsausweisinhaberinnen und -inhaber der Kategorien GRÜN (Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Institutionen, die gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 7, 9, 10, 11, 12 und 14 Lobbyregistergesetz nicht eintragungspflichtig sind), ROT (Medienvertreterinnen und Medienvertreter) und ORANGE (zum Beispiel Dienstleisterinnen und Dienstleister und Fremdhandwerkerinnen und Fremdhandwerker) müssen grundsätzlich die Eingänge mit Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken

Anlage 1

nutzen und sich einer Sicherheitskontrolle (Metalldetektorrahmen und Röntgenstrecken) unterziehen. Dies gilt ebenfalls für ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie für Mitglieder der deutschen

Länderparlamente. Ausnahmen sind mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vor einem Zutritt abzustimmen.

Abgesehen von den vorgenannten Personengruppen können – mit Ausnahme von Abgeordneten – im Übrigen jederzeit anlassunabhängig stichprobenartige Personen und Gepäckkontrollen bei allen Personen durchgeführt werden. Personen, die die geforderten Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen ablehnen, erhalten keinen Zutritt.

2. Videoüberwachung

Aus Sicherheitsgründen findet an den Eingängen zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages sowie an den Außenfassaden eine Videoüberwachung (Videobeobachtung und -aufzeichnung, Löschung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 4 BDSG) statt.

3. Verbot der Mitnahme von Waffen, Stoffen, gefährlichen Werkzeugen und sonstigen Gegenständen gemäß Anlage 2

Nicht gestattet im Sinne von § 4 Absatz 4 HO-BT ist das Mitbringen der in der

Anlage 2

aufgeführten Waffen, Stoffe, Werkzeuge und Gegenstände.

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für zutrittsberechtigte Personen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummern 1, 3, 5, 6 und 7 HO-BT, soweit es sich um das Mitbringen gefährlicher Werkzeuge (Anlage 2 Alternative 3), die einem anerkannten Zweck des häuslichen Gebrauchs zuzuordnen sind oder zur Ausübung ihres Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erforderlich sind, sowie um sonstige Gegenstände gemäß Anlage 2 Alternative 4 handelt.

Andere Personen dürfen gefährliche Werkzeuge oder sonstige Gegenstände mitbringen, sofern diese zur Ausübung ihres Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erforderlich sind. Das gilt insbesondere für Beschäftigte von Feuerwehr und Rettungsdiensten im Einsatz oder Dienstleisterinnen und Dienstleister im Auftrag des Deutschen Bundestages.

Weitere Ausnahmen sind mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vor einem Zutritt abzustimmen.

Die Befugnis der Polizei beim Deutschen Bundestag, ihr zugewiesene Waffen und Hilfsmittel körperlicher Gewalt zu führen und zu benutzen, bleibt unberührt.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie aller im Deutschen Bundestag Anwesenden und zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages wird sowohl vor der Ausstellung eines Bundestags- bzw. elektronischen Dienstausweises als auch bei Gast- und Besucheranmeldungen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Zum Ablauf und Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 2 Absatz 6a bis 6c HO-BT wird auf die Erklärung zum Datenschutz

Anlage 3

verwiesen.

Bei Inhaberinnen und Inhabern elektronischer Dienst- oder Bundestagsausweise, die eine Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr haben, wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung jährlich wiederholt. Damit soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Ausstellung der Zutrittsberechtigung vorgenommene Gefährdungsanalyse noch hinreichend aktuell ist. Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung werden dieselben polizeilichen Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder abgefragt, die auch bei der erstmaligen Überprüfung verwendet werden.

Wird bei einem Antrag auf Ausstellung eines Bundestagsausweises die Zuverlässigkeit verneint, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Antragstellende nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

5. Vorzeigen von Ausweisen an den Eingängen des Deutschen Bundestages / Offene Trageweise der Ausweise

Die zum Zutritt berechtigenden Ausweise (Bundestagsausweis, elektronischer Dienstausweis etc.) sind an den Eingängen des Deutschen Bundestages unaufgefordert vorzuzeigen. Abgeordnete haben sich grundsätzlich ebenfalls auszuweisen, insbesondere auf Verlangen des an den Eingängen eingesetzten Personals. Gäste sowie Besucherinnen und Besucher haben sich an den Pforten mit einem amtlichen Lichtbildausweis

auszuweisen. Alle Bundestagsausweise, die von der Verwaltung des Deutschen Bundestages ausgestellten Dienst- und Tagesausweise sowie alle Sonderausweise, sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages für jeden erkennbar offen zu tragen.

III. Zutrittsberechtigungen/Zutrittsregelungen

(...)

3. Medienvertreterinnen und -vertreter: Zutritt und Berichterstattung

Der Zutritt für Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist grundsätzlich nur mit gültigem Bundestagsausweis in der Form des Bundestagspresseausweises (Kurzzeitakkreditierung oder Jahresakkreditierung) gestattet.

Die Bundestagspresseausweise werden von der Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1) auf Antrag ausgestellt. Sie beinhalten eine Foto- und Drehgenehmigung, soweit durch die Hausordnung des Deutschen Bundestages, die Zugangs- und Verhaltensregeln oder durch Entscheidungen der Präsidentin nichts anderes bestimmt ist.

Sämtliche Liegenschaften des Deutschen Bundestages stehen grundsätzlich nur für eine Berichterstattung mit politisch-parlamentarischem Bezug zur Verfügung. Inszenierungen und Aktionen jeglicher Art sind untersagt.

Der ungestörte Ablauf der parlamentarischen Arbeit hat jederzeit Vorrang. Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind in entsprechender Weise zu organisieren und durchzuführen.

Wenn der Zugang zu Liegenschaften des Deutschen Bundestages gemäß Nummer 5 erfolgt und die Aufnahmen im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Arbeit eines Abgeordneten und in dessen Begleitung stattfinden, gilt die Foto- und Drehgenehmigung im Rahmen der geltenden Regelungen als erteilt.

Film- und Fotoaufnahmen von Einrichtungen der materiellen Sicherheit dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch das Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) erfolgen.

Foto- und Drehgenehmigungen für die Gastronomieeinrichtungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Aufnahmen bei Empfängen sind nur mit Zustimmung der Veranstalterin oder des Veranstalters zugelassen.

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten, insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten und Brandschutztüren nur bestimmungsgemäß zu nutzen.

3.1 Für den Plenarbereich Reichstagsgebäude gilt:

a) Plenarsaal:

Der Zutritt zum Plenarsaal ist – auch in Begleitung von Abgeordneten – untersagt. Dies gilt auch außerhalb der Zeiten der Plenarsitzungen.

Für die Medienberichterstattung über Plenarsitzungen sind Pressetribünen ausgewiesen, die nur von der Westseite (über das Zwischengeschoss/die Besucherebene) zugänglich sind. Film- und Fotoaufnahmen sind nur von den Pressetribünen aus gestattet. Die unautorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt. Moderationen auf den Tribünen sind zu jeder Zeit untersagt.

b) Westlobby:

Der Zugang zur Westlobby (Wandelgang westlich des Plenarsaals) ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig. In der Westlobby ist der Bereich vor den gläsernen Abstimmungstüren des Plenarsaals und den Wandschränken mit den Abstimmungskarten bis zu den Türen und Glaswänden der Westhalle freizuhalten; in diesem Bereich besteht ein Dreh- und Fotografierverbot.

c) Ostlobby:

Der Zutritt zur Ostlobby ist nicht gestattet und die Treppenaufgänge in der Eingangshalle Ost sind freizuhalten; in diesem Bereich besteht ein Dreh- und Fotografierverbot. Der Bereich ist allein den in III. Nummer 1 Genannten sowie protokollarischen Gästen vorbehalten.

d) Dachterrasse und Kuppel:

Foto- und Filmaufnahmen auf der Dachterrasse und Kuppel sind ausschließlich zur politisch-parlamentarischen Berichterstattung möglich, wenn mindestens eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter im Mittelpunkt der Berichterstattung steht. Für gewerbliche Zwecke oder zur Berichterstattung über andere Themen wie Tourismus, Architektur und Ähnliches werden grundsätzlich keine Foto- und Drehgenehmigungen erteilt.

e) Andere Sitzungssäle im Reichstagsgebäude:

Der Zugang für Medienberichterstatte(r)innen und Medienberichterstatte(r) wird im Einzelfall gesondert geregelt. Bei Ausschusssitzungen entscheiden die Seite 10 Ausschüsse über Film- und Fotogenehmigungen zur Berichterstattung.

f) Präsidialebene:

Der Zugang zur Präsidialebene ist zur Wahrnehmung eines vereinbarten Termins bei der Bundestagspräsidentin oder dem Direktor beim Deutschen Bundestag sowie bei ausdrücklich presseöffentlichen Terminen auf dieser Ebene zulässig.

g) Fraktionsebene/Presselobby:

Die Journalistinnen und Journalisten haben freien Zugang zur Fraktionsebene. Der Zugang zu Fraktionssälen und zu den Bereichen vor den Fraktionssälen ist nur im Einvernehmen mit den Fraktionen möglich.

h) Pressearbeitsraum:

Medienvertreterinnen und Medienvertreter können in Sitzungswochen und zu Sonderveranstaltungen den auf der Zwischenebene (ZN) ausgewiesenen Pressearbeitsraum für ihre parlamentarische Berichterstattung nutzen.

i) Andere Bereiche:

Die Technik-, Versorgungs- und Kellerbereiche sind Medienvertreterinnen und Medienvertretern nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1) zugänglich, unterirdische Verbindungswege zwischen den Gebäuden dürfen genutzt werden.

3.2 Übrige Liegenschaften:

Der Zutritt zu den weiteren Gebäuden ist grundsätzlich nur gestattet, wenn dort Beratungen parlamentarischer Gremien oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden oder wenn eine Absprache mit Abgeordneten getroffen worden ist oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1).

Der Zutritt zu Gebäudeteilen, in denen Büros der Abgeordneten oder der Fraktionen aufgesucht werden können, ist ebenfalls gestattet. Die nach Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 erteilte Foto- und Drehgenehmigung gilt dann nicht.

Für Film- und Fotoaufnahmen in Arbeits- und Leseräumen, den Raumbereichen der Bundestagsverwaltung, den unterirdischen Verbindungswegen zwischen den Gebäuden, dem Unterirdischen Erschließungssystem, weiteren Technik-, Versorgungs- oder Kellerbereichen, auf Außenbalkonen oder abgesperrten Bereichen ist eine besondere Genehmigung der Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1) notwendig.

Über den Zutritt zu Ausschusssitzungssälen beziehungsweise über Dreh- und Fotogenehmigungen zur Berichterstattung über Ausschusssitzungen innerhalb der Säle entscheiden die Ausschüsse.

(.....)

IV. Verhalten in den Gebäuden

In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren und die Würde des Hauses zu achten. Die Besucherinnen und Besucher haben auf die Arbeit des Deutschen Bundestages Rücksicht zu nehmen. Auf den Tribünen sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen untersagt. Auf die §§ 4 und 5 HO-BT wird ausdrücklich hingewiesen.

Werbung, Durchführung von Sammlungen und das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Diensthunde und Blindenführhunde – ist nicht gestattet. Der Vertrieb von Waren ist grundsätzlich untersagt.

Die Besucherinnen und Besucher der Plenarsitzungen haben ihre Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser und andere Gegenstände an der Garderobe abzugeben. Das gilt nicht für

Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind. Das Fotografieren im Rahmen von Führungen des Referats Besucherdienst (IK 1) innerhalb des Plenarbereichs Reichstagsgebäude ist ausschließlich zum privaten, nicht gewerblichen Gebrauch mit Zustimmung der jeweiligen Besucherführerin oder des jeweiligen Besucherführers möglich.

Die Kleidung und das Verhalten müssen der Würde des Hauses entsprechen. Getränke und Speisen dürfen von Gästen sowie Besucherinnen und Besuchern weder mit ins Haus noch mit auf die Dachterrasse genommen werden.

Wer den Bestimmungen der Hausordnung, insbesondere den §§ 4 und 5 HO-BT, zuwiderhandelt oder in einer der Würde des Hauses nicht entsprechender Weise angetroffen wird, kann aus den Gebäuden des Deutschen Bundestages verwiesen werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung kann die Präsidentin des Deutschen Bundestages ein Hausverbot verhängen.

Gemäß § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können Verletzungen der Hausordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(...)

Anlage 1

Eingänge zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mit Röntgenkontrollstrecken

Plenarbereich Reichstagsgebäude

Zentraler Eingang für Besucher (ZEB)

Eingang PRT Nord

Eingang PRT Süd (wird nur temporär für Veranstaltungen besetzt)

Paul-Löbe-Haus

Eingang PLH Süd

Eingang PLH West A

Eingang PLH West B

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Eingang Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

Jakob-Kaiser-Haus

Eingang Dorotheenstraße 100

Eingang Dorotheenstraße 101

Eingang Wilhelmstraße 68

Otto-Wels-Haus

Eingang Unter den Linden 50

Matthias-Erzberger-Haus

Eingang Unter den Linden 71

Dorotheenstraße 93

Eingang Dorotheenstraße 93

Wilhelmstraße 65

Eingang Wilhelmstraße 65

Wilhelmstraße 64

Eingang Wilhelmstraße 64

Modulbau

Eingang Adele-Schreiber-Krieger-Straße 6

Anlage 2

Waffen, Stoffe, gefährliche Werkzeuge und sonstige Gegenstände gemäß Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln

(Stand: 26. Januar 2023)

Das Mitbringen von

- Waffen,
- Munition, Sprengstoffen, explosionsgefährlichen Stoffen,
- gefährlichen Werkzeugen oder
- sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden

ist durch § 4 Absatz 4 der Hausordnung, der durch Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln konkretisiert wird, grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Zutrittsberechtigte Personen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummern 1, 3, 5 ,6 und 7 der Hausordnung, soweit es sich um das Mitbringen gefährlicher Werkzeuge (Alt. 3), die einem anerkannten Zweck des häuslichen Gebrauchs zuzuordnen sind oder zur Ausübung ihres Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erforderlich sind, sowie um sonstige Gegenstände (Alt. 4) handelt.

Zu den verbotenen Waffen (Alt. 1) zählen insbesondere folgende Gegenstände:

- Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind, wie zum Beispiel:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns)
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können;

-
- wesentliche Teile von Feuerwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 Waffengesetz;
 - Betäubungsgeräte, d. h. Geräte, die dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas und Säuresprays;
 - alle weiteren Waffen, die nach dem Waffengesetz verboten sind.

Zu Munition, Sprengstoffen und explosionsgefährlichen Stoffen (Alt. 2) zählen insbesondere

- Munition und Munitionsteile, wie z. B. Patronenmunition, Kartuschenmunition, hülsenlose Munition, pyrotechnische Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper sowie Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe

Unter einem gefährlichen Werkzeug (Alt. 3) ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um diesen zu verletzen, und der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um

- Messer jeglicher Art,
- Schlaggegenstände wie Baseball- und Softballschläger, Knüppel und Schlagstöcke,
- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbarer Akkubohrmaschinen,
- Schraubendreher und Meißel,
- Lötlampen,
- Glasschneider,

sofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Zu den sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden (Alt. 4), zählen insbesondere:

- Fahnen,
- Spruchbänder,
- Flyer,
- Radios, Bluetooth-Boxen und Lautsprecher,
- Trillerpfeifen und Klingeln,
- Funkgeräte,
- Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können (Dosen, Flaschen, Eier),
- Reizstoffsprühgeräte mit Kennzeichnung als Tierabwehrspray oder mit amtlichem Prüfzeichen,
- Farbspray und
- Laserpointer.

In Zweifelsfällen entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag darüber, ob der Gegenstand in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mitgebracht werden darf.

Anlage 3

Erklärung zum Datenschutz anlässlich des Antrages zum Betreten des Deutschen Bundestages

I. Datenschutzrechtliche Erklärung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass anlässlich meines Antrags zur Ausstellung eines Bundestagsausweises/Aufnahme in die Zutrittsliste bzw. meiner Gast-/Besuchermanmeldung eine allgemeine Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person durch die Polizei beim Deutschen Bundestag erfolgen kann (Artikel 40 Abs. 2 GG). Rechtsgrundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind § 2 Absätze 6a bis 6c der Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 7. August 2002 in der Fassung vom 27. April 2023. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgt den Zweck, Gefahren für die Sicherheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie aller im Deutschen Bundestag Anwesenden abzuwehren und die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages sowie seiner Gremien aufrechtzuerhalten. Die auf Grundlage der Abfrage zu treffende Gefährdungsanalyse dient ausschließlich dazu, über die Erteilung einer Zutrittsberechtigung zum Deutschen Bundestag sowie deren konkreten Umfang zu entscheiden. Wird bei einem Antrag auf Ausstellung eines Bundestagsausweises die Zuverlässigkeit verneint, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Antragstellende nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

Als Grundlage für die Entscheidung dient der unter III. aufgeführte Kriterienkatalog.

Zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden meine personenbezogenen Daten durch die Polizei beim Deutschen Bundestag erhoben und gespeichert. Ich erkläre mich ausdrücklich und ohne Vorbehalt damit einverstanden, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag hierzu Einsicht in polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder über Erkenntnisse zu meiner Person nimmt. Der Umfang der Einsichtnahme hängt davon ab, ob ich die Ausstellung eines Bundestagsausweises/Aufnahme in die Zutrittsliste beantrage oder den

Deutschen Bundestag lediglich als Gast bzw. Besucherin oder Besucher besuche.

Meine Einwilligung gilt für die nachfolgenden Dateien und Datensammlungen:

Ausstellung eines Bundestagsausweises/ Aufnahme in die Zutrittsliste	Gast-/Besucheranmeldung	
	Gast-/Besucheranmeldung mit Zutritt ins Reichstagsgebäude oder sonstige Liegenschaften	Besucher-/Gastanmeldung ohne Zutritt ins Reichstagsgebäude oder sonstige Liegenschaften (Dachterrasse, Kuppel)
Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei beim Deutschen Bundestag (Artus)		
Abgleichservice (ABS) INPOL-Zentral		
Abgleichservice (ABS) Schengener Informationssystem (SIS)		
Abgleichservice (ABS) INPOL-Fall		
Abgleichservice Polizeilicher Informations- und Analyseverbund		
Bundeszentralregister (BZR)		

Darüber hinaus kann es im begründeten Einzelfall erforderlich sein, Hinweise auf vorliegende Erkenntnisse dahingehend zu prüfen, ob diese der Erteilung einer Zutrittsberechtigung widersprechen. In einem solchen Fall wird sich die Polizei beim Deutschen Bundestag mit mir in Verbindung setzen, mir die Gründe erläutern und meine ausdrückliche Zustimmung zu dem nachfolgend beschriebenen Verfahren der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung einholen. Sofern ich meine Zustimmung nicht erteile, erfolgt keine weitergehende Überprüfung. In diesem Fall erhalte ich keine Zutrittserlaubnis zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages.

Meine Daten können im Rahmen der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person für eine Anfrage an die Polizei Berlin, Landeskriminalamt 554 übermittelt werden. Die Polizei Berlin kann durch das Landeskriminalamt 554 Einsicht in folgende polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Landes Berlin und des Bundes nehmen:

- Landesdatensystem POLIKS
- Informationssystem Polizei (INPOL)
- Innere Sicherheit (INPOL neu – bundesweite Staatsschutzdatei)
- Dateien des Polizeilichen Staatsschutzes Berlin

Dies schließt die Einsichtnahme in die dazu vorhandenen Ermittlungs- und Strafakten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ein.

Sollten bei der Polizei Berlin über mich polizeiliche Erkenntnisse gespeichert sein, so werden diese Erkenntnisse, andernfalls die Mitteilung, dass keine Erkenntnisse vorliegen, durch die Polizei Berlin, Landeskriminalamt 554 der Polizei beim Deutschen Bundestag übermittelt und dort gespeichert. Beim Vorliegen von Erkenntnissen, die der Erteilung einer Zutrittsberechtigung meinerseits widersprechen, informiert mich die Polizei beim Deutschen Bundestag über die Tatsache, dass eine Zutrittsberechtigung nicht erteilt werden kann. Diese Mitteilung enthält keine inhaltlichen Angaben zu den der Entscheidung zu Grunde liegenden Erkenntnissen. Mir steht es dann frei, eine Anfrage auf Datenauskunft bei der Polizei Berlin (LKA 5542, Eiswaldtstraße 18, 12249 Berlin) zu stellen.

II. Wiederkehrende Überprüfung

Ich bin darüber informiert, dass nach Erteilung des Bundestagsausweises oder Aufnahme auf die Zutrittsliste die Zuverlässigkeitsüberprüfung jährlich wiederholt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Ausstellung des Bundestagsausweises bzw. der Aufnahme auf die Zutrittsliste vorgenommene Gefährdungsanalyse noch aktuell ist. Der Umfang der Einsichtnahme in polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder deckt sich mit der erstmaligen Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Überprüfung wird automatisiert durchgeführt. Allein im Falle neuer Erkenntnisse erfolgt eine manuelle Befassung mit meinen Personendaten.

III. Kriterienkatalog

1. Allgemeines

Meine personenbezogenen Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die teilweise nur von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren gespeichert werden, um Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland

verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z. B. Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) und/oder Nationalistische Front (NF), betreffen).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist. Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person gespeichert, kann sich die Speicherungszeit, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse, erhöhen.

Informationen in den polizeilichen Dateien können umfangreicher sein als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

2. Kriterien

a) Rechtskräftige Verurteilungen

Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),

oder

Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art der Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen

- das Leben oder
- die Gesundheit oder
- die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder
- bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten und auf den Gebieten

des

- unerlaubten Waffenverkehrs oder
- Betäubungsmittelverkehrs oder
- der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder
- gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden

oder

Staatschutzdelikte

oder

mehrfache rechtskräftige Verurteilungen wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung, wenn dies nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

b) Weitere Erkenntnisse (z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen)

- laufende Ermittlungsverfahren oder
- eingestellte Ermittlungsverfahren

oder wenn

- Staatsschutz- oder
- Rauschgifterkenntnisse oder
- Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität bestehen, die darauf schließen lassen, dass künftig solche Straftaten begangen werden.

IV. Einverständniserklärung

Hiermit willige ich ein, dass zum Zweck der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung meine personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden und die vorgenannten polizeilichen Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder abgefragt werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich meine Einwilligung zur (jährlichen) Zuverlässigkeitsüberprüfung mit dem insgesamt vorstehenden Inhalt verweigern sowie eine bereits abgegebene Einwilligung nachträglich widerrufen kann. In diesem Fall kann jedoch aus Sicherheitsgründen für meine Person der Zutritt zum Deutschen Bundestag nicht weiter gewährt werden. Bereits ausgehändigte Zutrittsberechtigungen und Bundestagsausweise verlieren in diesem Falle sofort ihre Gültigkeit und müssen unverzüglich an die Zentrale Ausweisstelle zurückgegeben werden.

Zusatz für Bundestagsausweis Antragsteller

1. Ein Betreten des Deutschen Bundestages ist dem Antragsteller nur mit einem gültigen Bundestagsausweis (vgl. § 2 Abs. 2 bis 6 HO-DBT) erlaubt. Ein Bundestagsausweis kann nur gegen Vorlage des auf dem Antragsformular unter der entsprechenden Nummer angegebenen gültigen Ausweis- bzw. Passdokuments ausgegeben werden, wobei der Antragsteller den Erhalt des Bundestagsausweises auf dem Antragsformular mit seiner Unterschrift bestätigt. Das Verfahren für die Ausgabe von Tagesausweisen bei gelegentlichem Zutritt (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 HO-BT) bleibt hiervon unberührt.
2. Der Bundestagsausweis mit Lichtbild ist persönlich und nicht übertragbar. Er ist in den Gebäuden des Deutschen Bundestages grundsätzlich für jeden erkennbar offen zu tragen (vgl. § 2 Abs. 8 HO-BT). Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Inhaberinnen und Inhaber eines Bundestagsausweises, die sich in den Gebäuden des Deutschen Bundestages aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sich ihre Zutrittsberechtigung aus Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 7 ergibt, den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben (vgl. § 2 Absatz 9 HO-BT).
3. Das Recht, die Erlaubnis zum Betreten des Deutschen Bundestages einseitig zu widerrufen und den Bundestagsausweis einzuziehen bleibt vorbehalten. Widerruf und Einzug können insbesondere dann erfolgen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Bundestagsausweises durch die Polizei beim Deutschen Bundestag nicht genehmigte Veränderungen des Bundestagsausweises vorgenommen hat oder sich nicht an vorgenannte Bedingungen hält. Mit dem Widerruf der Erlaubnis zum Betreten des Bundestages verliert der Bundestagsausweis seine Gültigkeit und ist unverzüglich der Polizei beim Deutschen Bundestag (Zentrale Ausweisstelle) zurück zu geben.
4. Der Bundestagsausweis ist Eigentum des Deutschen Bundestages. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmungen kann der Bundestagsausweis von der Polizei beim Deutschen Bundestag unverzüglich von der Inhaberin oder vom Inhaber zurück gefordert werden. Er ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder nach Wegfall

des Antragsgrundes unverzüglich an die Zentrale Ausweisstelle des Deutschen Bundestages zurück zu geben.

5. Bei Verlust oder Diebstahl des Bundestagsausweises entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag über die Ausstellung eines neuen Bundestagsausweises. Zu diesem Zweck hat die im Bundestagsausweis genannte berechnigte Person wie folgt vorzugehen:

Diebstahl oder Verlust sind der Polizei beim Deutschen Bundestag unverzüglich grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Über die weitere Verfahrensweise – insbesondere die Veranlassung der Sachfahndung – entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag im Einzelfalle.

Datenschutzhinweise der Verwaltung des Deutschen Bundestages

Antrag auf Ausstellung einer Zutrittsberechtigung zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages, über Ihre Rechte und versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ist der Deutsche Bundestag, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-0
E-Mail: mail@bundestag.de

Die **behördliche Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie unter der oben genannten Postadresse, mit dem Zusatz „Behördliche Datenschutzbeauftragte“, der oben genannten Telefonnummer oder unter datenschutz.bdb@bundestag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die bei Ihnen erhobenen Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnsitz, Personalausweis- bzw. Passnummer, Telefonnummer, E-Mail, Foto) verarbeiten wir aufgrund des von Ihnen im Sinne des Art. 6 Absatz 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erteilten Einverständnisses, um mit Ihnen in Kontakt treten sowie um Ihren Antrag auf Ausstellung einer Zutrittsberechtigung (Art. 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 2 der Hausordnung des Deutschen Bundestages) bearbeiten zu können.

Weiterleitung

Entsprechend der von Ihnen erteilten Einwilligung werden Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) im Umfang der dargestellten Zuverlässigkeitsüberprüfung an den Polizeipräsidenten in Berlin, Landeskriminalamt 554 übermittelt. Für den Fall, dass Hinweise auf

polizeiliche Erkenntnisse bei anderen Polizeien bekannt werden, erfolgt eine Anfrage bei der aktenführenden Dienststelle. Zu diesem Zweck werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse dorthin übermittelt.

Dauer der Datenspeicherung

Ihr Antrag auf Ausstellung einer Zutrittsberechtigung wird fünf Jahre nach Antragstellung datenschutzkonform vernichtet. Ihre im Ausweiserstellungssystem gespeicherten Daten werden zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises automatisiert gelöscht.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Die uns von Ihnen erteilte Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Prüfung Ihres Antrages auf Ausstellung einer Zutrittsberechtigung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). In diesem Fall kann jedoch aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum Deutschen Bundestag nicht weiter gewährt werden.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit (BfDI)
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn